

## NEWSLETTER 6/2016

---

### **Trotz Verzögerungen des Finanzamts kein Erlass von Nachzahlungszinsen**

Ein Restaurantbesitzer erhielt 2011 Steuerbescheide für 2004 bis 2006 aufgrund einer Betriebsprüfung inklusive Nachzahlungszinsen. Der Restaurantbesitzer beantragte den Erlass der Zinsen, weil das Verfahren durch die Schuld des Finanzamts lange gedauert habe. Außerdem hätten die festgesetzten Zinsen den Vorteil der Kapitalnutzung überstiegen. Aufgrund der Höhe der Nachzahlung, der Länge der Zeit und der Zuschätzungen sei ein Erlass angemessen und geboten.

Allein in der Länge des Verfahrens sah das Finanzgericht Thüringen mit Urteil vom 22. April 2015 (3 K 889/13) keinen Grund für den Erlass der Zinsen. Denn die Verzinsung im Steuerrecht ist sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Erstattungen verschuldensunabhängig, um Streitigkeiten über die Ursachen einer späten Steuerfestsetzung zu vermeiden. Danach ist auch ein langes Verfahren grundsätzlich nicht sachlich unbillig.

Auch die Zinshöhe von 0,5 % pro Monat beanstandete das Finanzgericht übereinstimmend mit dem Bundesfinanzhof nicht: Dieser hat mit Urteil vom 14. April 2015 (IX R 5/14) für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig ist. In der Revision wurde dem Bundesfinanzhof die Frage vorgelegt, ob der gesetzliche Zinssatz zu hoch festgesetzte Nachzahlungszinsen zur Folge hatte und diese insoweit aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen sind.

Nachdem die Finanzverwaltung per sogenannter Allgemeinverfügung alle am 16. Dezember 2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2012 zurückgewiesen hat, kann sich in Einsprüchen nach dem 16. Dezember 2015 auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof berufen werden.

---

### **Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei**

Erbringt ein Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin zu zahlenden Arbeitslohn Leistungen an seine Arbeitnehmer, sind diese in der Regel steuerpflichtig. Dienen diese Leistungen jedoch der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, sind sie bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500 im Kalenderjahr steuerfrei.

Die vom Arbeitgeber bezuschussten Maßnahmen müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit bestimmten Mindestanforderungen genügen. Zur Orientierung dient hierbei der sogenannte „Leitfaden

Prävention“, welcher vom Spitzenverband der Krankenkassen herausgegeben wird. In einem Fall vor dem Finanzgericht Bremen (Aktenzeichen 1 K 80/15) vom 11. Februar 2016 wurde die Frage diskutiert, ob die im „Leitfaden Prävention“ aufgestellten Voraussetzungen zwingend erfüllt sein müssen. Das Finanzgericht hat diese Frage verneint. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind jedenfalls erfüllt, wenn die Maßnahmen durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden. Insbesondere eine besondere Zertifizierung der Anbieter kann hierbei nicht verlangt werden.

Nicht ausreichend für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist es dagegen, wenn körperbezogene Dienstleistungen von Anbietern in Anspruch genommen werden, für die die Gesundheitsförderung gegenüber dem Komfortaspekt von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

---

### **Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig**

Die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht eines angestellten GmbH-Gesellschafters oder auch eines GmbH-Geschäftsführers hat in den letzten Jahren erhebliche Änderung erfahren. Der Kreis der sozialversicherungspflichtigen Sachverhalte wurde stets durch die Gerichtsurteile erweitert. Diese Entwicklung findet auch im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Januar 2016 (Aktenzeichen L 9 KR 84/13) seine Bestätigung.

Dem vorgenannten Urteil des Landessozialgerichts lag folgender Sachverhalt zu Grunde: An einer inländischen GmbH waren die Gesellschafter A und B zu gleichen Teilen beteiligt. Gesellschafter A war darüber hinaus als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig, während Gesellschafter B Angestellter mit Einzelprokura war. Trotz der Beteiligungshöhe von 50 % und der damit einhergehenden Sperrminorität hat das Landessozialgericht die Sozialversicherungspflicht des Gesellschafters B bejaht. Zur Begründung hat das Landessozialgericht ausgeführt, dass der Gesellschafter A und nicht die GmbH die unmittelbare arbeitsrechtliche Dienstaufsicht und das Weisungsrecht über B hatte. Urteilstgemäß würde sogar eine tatsächliche abweichende Ausübung bzw. Gestaltung der Verhältnisse (weil A und B sich für gleichberechtigt hielten) in der täglichen Praxis die Sozialversicherungspflicht nicht verhindern.

In der Praxis empfiehlt sich bei vergleichbaren Fällen folgende Vorgehensweise: Wird ein GmbH-Geschäftsführer zur Sozialversicherung angemeldet, wird immer ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. Unterbleibt eine Anmeldung zu Sozialversicherung, weil die Beteiligten von der Versicherungsfreiheit ausgehen, sollte innerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn eine Statusfeststellung bei der Deutschen Versicherung Bund beantragt werden. Wird seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt, löst dies keine rückwirkende Versicherungspflicht aus. Vielmehr tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der betroffene Beschäftigte zustimmt und er für die Zwischenzeit ausreichend krankenversichert war und eine hinreichende Altersvorsorge getroffen hat.

---

### **Bildung eines Arbeitszeitkontos für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht möglich**

Die Einführung von Arbeitszeitkonten ermöglicht flexible Arbeitszeitgestaltung und ist daher ein gern genutztes Instrument, um Arbeitnehmern einen attraktiven Arbeitsplatz bieten zu können. Sammeln sich bei einem solchen Konzept im Laufe des Jahres Überstunden an, wird hierfür üblicherweise eine Rückstellung gebildet, welche sich beim Arbeitgeber gewinnmindernd und in der Regel auch steuermindernd auswirkt.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 11. November 2015, Aktenzeichen I R 26/15) lässt die Führung eines Arbeitszeit-

kontos für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht zu. Im Streitfall verzichtete der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Teil seiner Bezüge. Diese wurden zugunsten der GmbH bei einer Bank angelegt. Der Betrag sollte der Finanzierung späterer Gehaltszahlungen dienen, für die der Geschäftsführer dann keine Arbeitsleistungen erbringen musste. Für die Verpflichtung zur späteren Gehaltszahlung bildete die GmbH vermögens- und einkommensmindernde Rückstellungen.

Der Bundesfinanzhof sah darin eine verdeckte Gewinnausschüttung, die das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht mindern darf. Er begründet dies mit der sogenannten Allzuständigkeit des GmbH-Geschäftsführers, die ihn verpflichtet, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Mit diesem Aufgabenbild verträgt sich eine Vereinbarung, in der auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, nicht, sie entspräche – zeitversetzt – der mit der Organstellung unvereinbaren Abgeltung von Überstunden. Dies gilt auch für die im Urteilsfall gewählte Form eines entgeltumwandlungsbasierten Arbeitszeitkontos, da hier letztlich durch den laufenden Gehaltsverzicht Freizeit - in Form der Freistellungsphase - bzw. sogar der teilweise Ausstieg aus der aktiven Arbeitsphase erkaufte wird. Zudem würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

---

### **Verdeckte Einlage eines Gesellschaftsanteils ist keine Schenkung**

In einem seiner jüngsten Urteile vom 20. Januar 2016 (Aktenzeichen II R 40/14) hatte der Bundesfinanzhof über die Frage zu entscheiden, ob die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer GmbH, deren einziger weiterer Gesellschafter der Ehegatte des Veräußerers ist, schenkungssteuerliche Folgen auf der Ebene der Gesellschaft auslösen könnte.

Im vorliegenden Fall ging es explizit um eine Mindestbeteiligung i. S. d. § 17 EStG (d. h. Beteiligung > 1 %) an einer inländischen GmbH, welche für einen deutlich unter dem gemeinen Wert liegenden Kaufpreis an die Gesellschaft selbst veräußert wurde. Der Bundesfinanzhof hat in dem Vorgang eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft bzw. eine Veräußerung der Beteiligung an die Gesellschaft gesehen. Aus dem Sachverhalt ergaben sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs somit – entgegen der ursprünglich vertretenen Auffassung des zuständigen Finanzamtes - keine schenkungssteuerlichen Folgen.

---

### **Anwendung der Zinsschranke bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung**

Die Berücksichtigung von Zinsaufwendungen als Betriebsausgabe unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen den Abzugsbeschränkungen zur sogenannten Zinsschranke. Die Regelung bestimmt unter anderem, dass Zinsaufwendungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses bis zur Höhe der Zinserträge ohne weiteres abgezogen werden können. Der darüber hinausgehende Zinsaufwand kann bis zur Höhe von 30 % des steuerpflichtigen Gewinns vor Zinsertrag, Zinsaufwand, Ertragsteuern und Abschreibungen (EBITDA) abgezogen werden. Der diese Grenze überschreitende Betrag kann nicht mehr als Betriebsausgabe im Jahr der Entstehung der Zinsen berücksichtigt werden und wird dem Gewinn des betreffenden Jahres außerbilanziell hinzugerechnet. Der überschüssige Betrag wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und in die Folgejahre vorgetragen.

Die Anwendung der vorgenannten Regelung ist komplex, zudem hat der Gesetzgeber zahlreiche Rückausnahmen vorgesehen, welche wiederum zu einer Einschränkung der Regelung führen können.

Einer der Tatbestände, welcher die Anwendung der Zinsschrankenregelung verhindern kann, bildet der Fall, wenn die Zinsen, welche an qualifiziert beteiligte Gläubiger (d. h. Beteiligung > 25 %) bezahlt werden, nicht mehr als 10 % der die Zinserträge der Gesellschaft übersteigenden Zinsaufwendungen betragen.

Im vorliegenden Urteil vom 11. November 2015 (Aktenzeichen I R 57/13) hatte der Bundesfinanzhof über die Frage zu entscheiden, ob bei der Prüfung dieser 10 %-Grenze, die Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter zusammenzurechnen sind, oder ob jeder qualifiziert beteiligte Gesellschafter für die Anwendung der vorgenannten Regelung isoliert betrachtet werden muss. Der Bundesfinanzhof hat mit dem vorgenannten Urteil bestätigt, dass die isolierte Betrachtung bei der Auslegung der Regelung zur Anwendung kommt, d. h. die Zinssaldo-Grenze von 10% ist für jeden Gesellschafter, auf den die Voraussetzungen zutreffen, getrennt zu berechnen.

An dieser Stelle wird darüber hinaus angemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht über die etwaige Verfassungsmäßigkeit der Zinsschrankenregelung zu entscheiden hat. Das demnächst zu erwartete Urteil könnte eine neue Würdigung der bisherigen Sachverhalte nach sich ziehen.

---

## **Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding und umsatzsteuerliche Organschaft**

Der Bundesfinanzhof hat sich mit Urteil vom 19.1.2016 (Aktenzeichen XI R 38/12) erneut zur umsatzsteuerlichen Organschaft geäußert (zu den kürzlich ergangenen Urteilen siehe [GKK News vom 3. Februar 2016](#)). Im Fokus des genannten Urteils standen der Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften sowie die Möglichkeit von Personengesellschaften als Organgesellschaften.

Der Bundesfinanzhof entschied über folgenden Sachverhalt: Die Klägerin, eine Holding, hatte an ihre Tochter-Personengesellschaft entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen erbracht. Des Weiteren legte sie Kapital verzinslich bei einer Bank an. Für ihre eigene Geschäftstätigkeit und für den Erwerb der Anteile an den Tochtergesellschaften bezog die Klägerin Dienstleistungen von anderen Unternehmen und machte die hierfür entstandene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend.

### **Vorsteuerabzug einer geschäftsführenden Holding**

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Holding grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Dagegen ist die verzinsliche Anlage bei der Bank ein umsatzsteuerfreier Umsatz, mit der Folge, dass die Vorsteuer nicht abziehbar ist. Die Vereinfachungsregel nach § 43 Nr. 3 UStDV kommt hierbei nicht zur Anwendung, da steuerfreie Einlagen bei Kreditinstituten, die zur Haupttätigkeit des Unternehmers gehören, keine „Hilfsumsätze“ sind.

### **GmbH & Co. KG kann Organgesellschaft sein**

Der Bundesfinanzhof sieht in der Tatsache, dass eine GmbH & Co. KG allein aufgrund ihrer Rechtsform keine umsatzsteuerliche Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG sein kann, keine geeignete und erforderliche Maßnahme zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen im Sinne der Regelungen innerhalb der EU. Die deutsche Regelung kann dahingehend richtlinienkonform ausgelegt werden, dass der Begriff der „juristischen Person“ auch eine GmbH & Co. KG umfasst.

---

## **Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei sog. Cum-ex-Geschäften**

Von Cum-ex-Geschäften spricht man beim Handel von Aktien mit (cum) und ohne (ex) Dividendenberechtigung rund um einen Dividendenstichtag. Bei bestimmter Gestaltung war eine doppelte bzw. mehrfache Anrechnung von (nur einmal erhobener) Kapitalertragsteuer möglich.

Cum-ex-Geschäfte funktionieren in der Regel so: Ein Käufer kauft Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag (cum Dividende), aber die Aktien werden erst nach dem Dividendenstichtag (ex Dividende) seinem Depot gutgeschrieben. Die dem Verkäufer gutgeschriebene Dividende muss er an den Käufer auszahlen. Das geschieht in Form einer Ausgleichszahlung in Höhe der Dividende. Diese Ausgleichszahlung muss der Käufer nicht versteuern, darf sich aber dennoch die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen. Damit hat am Ende nur der Verkäufer die Steuer auf die Dividende bezahlt, die auch bei ihm angerechnet wird. Beide – Verkäufer und Käufer – durften sich folglich die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen.

Das Hessische Finanzgericht hat in seinem Urteil (Aktenzeichen 4 K 1684/14) vom 10. Februar 2016 die Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei außerbörslichem Erwerb von Aktien vor dem Dividendenstichtag mit (cum) Dividende und verspäteter Belieferung mit Aktien ohne (ex) Dividende nicht zugelassen.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung damit, dass eine Erhebung der Kapitalertragsteuer nicht bereits mit der Auszahlung der Nettodividende bzw. der Dividendenkompensationszahlung an die Depotbank des Aktienkäufers vorliegt, sondern die Depotbank des Aktienverkäufers den Bruttodividendenbetrag erhalten hat, von dem die Steuer einzubehalten ist. Es obliegt dabei dem Steuerpflichtigen, der die Anrechnung der Kapitalertragsteuer begehrt, die Erhebung der Abzugssteuer nachzuweisen. Eine Kapitalertragssteuerbescheinigung ist dabei lediglich ein Anscheinsbeweis. Dieser wird bei den obengenannten Geschäften regelmäßig erschüttert, sofern keine sogenannte Berufsträgerbescheinigung für die Aktiengeschäfte erteilt wird. Eine solche Berufsträgerbescheinigung ist zu erteilen, wenn nach einer betriebswirtschaftlichen Prüfung durch einen Berufsträger (Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer) keine Erkenntnisse über Absprachen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien i.S.d. Steuerbescheinigung sowie entsprechende Leerverkäufe vorlagen.

Das Urteil wurde aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung auf noch offene Verfahren, die die gleichen Rechtsfragen betreffen, zur Revision zugelassen.

**Hinweis:** Diese Art von Aktiengeschäften war nur bis zum 31. Dezember 2011 möglich.

---

## **Bundesregierung beschließt neue Besteuerung von Investmentfonds und deren Ausschüttungen**

Das Bundeskabinett hat am 24. Februar 2016 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.02.2016) gebilligt. Ziel ist es, die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern zu vereinfachen.

Der Gesetzesentwurf enthält ein grundlegend reformiertes Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds. Statt bisher bis zu 33 Besteuerungsgrundlagen brauchen die Anleger für ihre Steuererklärung zukünftig nur noch vier Angaben:

1. Höhe der Ausschüttung
2. Wert des Fondsanteils am Jahresanfang
3. Wert des Fondsanteils am Jahresende
4. Handelt es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds?

Die geplante Reform sieht auch vor, dass auf Fondsebene künftig die inländischen Dividenden und Immobilienerträge versteuert werden. Andere Erträge, wie Zinsen oder Veräußerungsgewinne bleiben weiterhin auf Fondsebene steuerfrei. Fonds, die nicht oder nur sehr wenig ausschütten, sollen vorab eine pauschale Steuer (sog. Vorabpauschale) zahlen. Außerdem sollen Steuervorteile durch sog. Cum-Cum-Geschäfte rückwirkend zum 1. Januar 2016 nicht mehr möglich sein.

Privatanleger müssen ihre Ausschüttungen wie bisher mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % versteuern, ggf. auch mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Bei bestimmten Fonds sollen sie aber ab 2018 teilweise steuerfrei sein. Die Steuerfreiheit beträgt dann bei:

- Aktienfonds 30 %
- Mischfonds 15 %
- Immobilienfonds 60 %
- Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien 80 %.

Nachteilig für Privatanleger ist ab 2018 die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor 2009 angeschafft wurden. Die aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielten Veräußerungsgewinne sind dann insoweit zu versteuern, als sie auf Wertsteigerungen ab 2018 entfallen und einen Freibetrag von EUR 100.000 je Anleger übersteigen.

---

## **Veranstaltung von Golfturnieren kann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein**

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind generell vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Darunter fallen unter anderem Ausgaben zur Unterhaltung einer Jagd oder Fischerei, Segel- oder Motorjacht sowie ähnliche Aufwendungen. Nach Meinung der Finanzverwaltung gehören in diese Kategorie auch Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (Aktenzeichen I R 74/13) vom 14. Oktober 2015 weist in eine andere Richtung. Generalisierend wird vorangestellt, dass nur solche Aufwendungen vom Abzugsverbot betroffen sind, die eine unmittelbare Berührung zur Lebensführung und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Empfängerkreises haben. Ein nur mittelbarer Zusammenhang reicht nicht aus.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde der Abzug von Aufwendungen für die Veranstaltung einer Golfturnierreihe durch eine Brauerei zugelassen. Sie hatte sich im Rahmen von Bierlieferungsverträgen mit Vereinen und Gastronomen dazu verpflichtet, die Turnierreihe durchzuführen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Vereine und gastronomischen Betriebe, nur Getränke dieser Brauerei auszuschenken. Die Organisation und Ausschreibungen für die Turnierausrüstung und die Teilnehmer hatten die Vereine übernommen.

In derartigen Fällen ist die Durchführung einer Golfturnierreihe als Preisbestandteil der Bierlieferungsverträge anzusehen. Es entsteht kein unmittelbarer sportlicher oder gesellschaftlicher Nutzen für Gesellschafter oder Geschäftsfreunde der Brauerei.

Anders sieht der Bundesfinanzhof in seinem Urteil (Aktenzeichen IV R 24/13) vom 16. Dezember 2015 den Fall, wenn der Unternehmer zusammen mit anderen Ausrichtern das Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung ausrichtet. Dass es sich dabei nicht um eine Veranstaltung im betrieblichen Interesse handelt, wird an den Rahmenbedingungen deutlich. Die Teilnehmer wurden zu einem Sektempfang eingeladen, zahlten kein Startgeld, sondern erhielten ein Startgeschenk und Platzverpflegung und bekamen anlässlich der späteren Siegerehrung noch ein festliches Abendessen mit Abendprogramm geboten. Es wurde lediglich erwartet, dass die Teilnehmer später für die Wohltätigkeitsveranstaltung großzügig spendeten.

---

### **Werbungskostenabzug auch bei langfristig unbebauten Grundstücken möglich**

Der Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt voraus, dass die Vermietungstätigkeit auf Einnahmeerzielung ausgelegt ist oder zumindest die Absicht besteht, Einnahmen zu erzielen. In seinem Urteil vom 1. Dezember 2015 (Aktenzeichen IX R 9/15) hatte der Bundesfinanzhof über die Frage zu entscheiden, ob die Zinsaufwendungen für ein zur Finanzierung des Kaufpreises eines unbebauten Grundstücks aufgenommenes Darlehen - trotz der fehlenden korrespondierenden Mieteinnahmen - als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können. Explizit ging es in dem Fall um ein unbebautes Grundstück, welches 2003 mit einer Bebauungspflicht erworben wurde, jedoch erst in 2013 tatsächlich bebaut wurde.

Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und ihm folgende Hinweise gegeben: Der lange Zeitraum, in dem das Grundstück nicht bebaut wurde, spricht nicht gegen eine Bebauungsabsicht. Für eine Bebauungsabsicht spricht hingegen, dass in den Jahren Baupläne erstellt wurden, eine Bebauungspflicht bestand und Eigenkapital zur Bebauung angespart wurde. Schließlich spricht auch die tatsächliche Bebauung ab 2013 dafür.

In Fällen, in denen bei einem unbebauten Grundstück über eine längere Zeit keine Einnahmen erzielt werden, ist es unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils deshalb ratsam, Beweise für eine Bebauungsabsicht zu sammeln. Zur Nachweisführung eignen sich dabei insbesondere: Architektenverträge, Baupläne, Bauvoranfragen, Angebote von Bauhandwerkern oder auch die langfristige Finanzierung des Grundstückskaufpreises.

---

### **Abfindungen können auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt sein**

Grundsätzlich sind Abfindungszahlungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen mit einem begünstigten Steuersatz versteuert werden.

Diese Begünstigung war bisher nur zulässig, wenn die gesamte Abfindung in einem Veranlagungszeitraum gezahlt wurde. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese Voraussetzung in seinem Schreiben vom 4. März 2016 (Aktenzeichen IV C 4-S-2290/07/10007:031) neu geregelt. Zahlungen in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen sind dann unschädlich, wenn eine der Zahlungen nur geringfügig ist. Das ist der

Fall, wenn die geringfügige Zahlung nicht mehr als 10% der Hauptzahlung beträgt oder niedriger als die Steuerersparnis ist, die sich aus der begünstigten Versteuerung der Hauptzahlung ergibt. Des Weiteren ist ein auf zwei Jahre verteilter Zufluss unschädlich, wenn die Zahlung der Entschädigung von vornherein in einer Summe vorgegeben war und nur wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe und der besonderen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen auf zwei Jahre verteilt wurde oder wenn der Entschädigungsempfänger dringend auf einen baldigen Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war.

---

### **Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei**

Während der Ferien können Schüler Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21. Juli bis 2. September 2015 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate bzw. 70 Tage arbeitet. Ab 1. Oktober 2015 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

**Hinweis:** Wegen der übrigen Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Stichwort: Mindestlohn)) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.



## Termine Juni 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Umsatzsteuer	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Sozialversicherung	28.6.2016	entfällt	entfällt

## Termine Juli 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.7.2016	14.7.2016	8.7.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.7.2016	14.7.2016	8.7.2016
Sozialversicherung	27.7.2016	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.